

Erster Tarifvertrag

zur Änderung des Tarifvertrags
für die Ärztinnen und Ärzte

im Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam

- 1. ÄndTV/TV-Ärzte/EvB -

vom 20. Januar 2011

Zwischen

der Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam gGmbH
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem Marburger Bund,
Landesverband Berlin/Brandenburg
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Inkraftsetzung und Änderung des TV-Ärzte/EvB

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam vom 28. April 2007 wird - soweit gekündigt - mit den folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt.

1. In § 7 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen und die Nummerierung der Sätze 3 und 4 wird in „2“ und „3“ geändert. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „beträgt 26 Wochen“ durch „beträgt ein Jahr“ ersetzt.
3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Bereitschaftsdienstentgelt

(1) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	50 %
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	60 %
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	70 %

²Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede (§ 2 Abs. 3) zum Arbeitsvertrag. ³Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

(2) ¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	24 Euro,
EG II	29 Euro,
EG III	32 Euro,
EG IV	34 Euro.

(3) ¹Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde einen Zeitzuschlag als Prozentsatz des Stundenentgelts nach Absatz 2 wie folgt:

Für Arbeit	in Höhe von
a) an Feiertagen	25 %
b) an Sonntagen	25 %
c) Nachtarbeit in der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr und 04:00 bis 06:00 Uhr	25 %
d) Nachtarbeit in der Zeit von 00:00 bis 04:00 Uhr	40 %

²Die Zeitzuschläge werden kumulativ gezahlt. ³Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Arztes kann dafür Freizeitausgleich gewährt werden. ⁴Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

(4) ¹Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 17) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

4. Zu § 11 Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung vereinbart:

„Protokollerklärung zu § 11 Abs. 4:

Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienstarbeit ist höchstens in dem Umfang möglich, welcher der Bewertung eines Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 entspricht.“

5. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 18
Stufen der Entgelttabelle**

(1) Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe (Stufenlaufzeit) und zwar in

a) Entgeltgruppe I

Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit,

Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit,

Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit und

Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit,

b) Entgeltgruppe II

Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit,

Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit,

Stufe 4: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit,

Stufe 5: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit und

Stufe 6: nach vierzehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit

c) Entgeltgruppe III

Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit.“

6. In § 22 Absatz 1 wird folgender Satz 6 ergänzt:

„⁶Der Anspruch nach Satz 1 bleibt erhalten, wenn der Geldbetrag anstatt zur Vermögensbildung zur Altersvorsorge gemäß § 24a verwendet wird.“

7. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

**„§ 24a
Entgeltumwandlung**

(1) ¹Der Arzt kann verlangen, dass zum Zwecke der zusätzlichen betrieblichen Altersvor-

sorge im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung verwendet werden. ²Im gegenseitigen Einvernehmen, kann vereinbart werden, dass ein den Höchstbetrag nach Satz 1 übersteigender Betrag umgewandelt wird. ³Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Entgeltbetrag muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.

(2) ¹Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ²Der Arzt ist an seine Erklärung mindestens für den Zeitraum eines Jahres gebunden.

(3) ¹Die Entscheidung über die Auswahl des Durchführungsweges für die betriebliche Altersvorsorge im Rahmen der Entgeltumwandlung trifft der Arbeitgeber. ²Neben bereits bestehenden Angeboten kann der Arzt die Entgeltumwandlung über den Branchenstandard „Klinikrente“ in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder - sofern vom Arbeitgeber angeboten - Unterstützungskasse durchführen. ³Im Übrigen sind die Regelungen des BetrAVG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherers für den jeweiligen Durchführungsweg zu beachten.“

8. In § 26 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt.

„(3a) ¹Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 33 Nr. 5) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern er im Kalenderjahr mindestens 288 Stunden Bereitschaftsdienst in der Zeit zwischen 21:00 bis 06:00 Uhr geleistet hat. ²Absatz 3 Satz 2 und § 25 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.“

9. Die Protokollerklärung zu § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärung zu § 26:

1. ¹Bemessungszeitraum für den Anspruch auf Zusatzurlaub ist das jeweils vorangegangene Kalenderjahr. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 21 unschädlich.

2. ¹Die Umstellung der Bemessungsgrundlage auf die jeweils im Vorjahr erbrachte Arbeitsleistung führt im Jahr 2011 dazu, dass als Bemessungsgrundlage die Arbeitsleistung des Jahres 2010 erneut herangezogen wird. ²Die bereits im Jahr 2010 zur Ermittlung des Zusatzurlaubs herangezogenen Arbeitsleistungen sind dadurch nicht verbraucht worden.“

10. In § 35 Absatz 2 und Abs. 3 Buchst. a, b und e wird die Datumsangabe „31. Dezember 2010“ jeweils durch die Datumsangabe „28. Februar 2013“ ersetzt.

11. In § 35 Abs. 3 Buchst. c wird die Datumsangabe „31. Dezember 2008“ durch die Datumsangabe „28. Februar 2013“ ersetzt.

12. § 35 Abs. 3 wird um folgenden Buchstaben f ergänzt:

„f) § 24a mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 28. Februar 2013.“

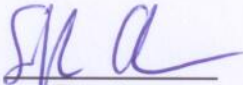
13. Die Anlagen A, B und C zu § 17 Abs. 1 (Entgelttabelle) werden durch die neue Entgelt-

tabelle (Anlage zu diesem Tarifvertrag) ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 2011



Für den
Arbeitgeber



Für den
Marburger Bund

zu § 1 Nr. 12:

Anlage zu § 17 Abs. 1:

Entgelttabelle TV-Ärzte/EvB

(gültig ab 1. März 2011)

Entgelt- gruppe	Entgelt- bestandteile	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	Tabellenentgelt	6.737,75					
	Strukturzulage	600,00					
	Summe	7.337,75					
III	Tabellenentgelt	5.995,70	6.204,50				
	Strukturzulage	400,00	400,00				
	Summe	6.395,70	6.604,50				
II	Tabellenentgelt	4.580,10	4.997,66	5.364,30	5.578,17	5.786,94	5.837,86
	Strukturzulage	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00
	Summe	4.980,10	5.397,66	5.764,30	5.978,17	6.186,94	6.237,86
I	Tabellenentgelt	3.523,27	3.737,15	3.889,90	4.154,69	4.470,41	
	Strukturzulage	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	
	Summe	3.773,27	3.987,15	4.139,90	4.404,69	4.720,41	